

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen (KFH NW)

Vorbemerkung

Die folgende Ordnung der KFH NW basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom 6. Juli 1998 und den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 19. Januar 1998. **

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Die für eine katholische Fachhochschule kennzeichnende Begegnung von Glaube und Wissenschaft mit ihren je eigenen Wegen der Erkenntnis dient der gemeinsamen Suche nach der Wahrheit im Dienste des Menschen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, um gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der KFH NW sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu befolgen. Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lehre oder Forschung an der Fachhochschule tätig werden wollen, sind vor Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit diesen Regeln ausdrücklich vertraut zu machen.

§ 1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die KFH NW erwartet von ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und insbesondere folgende Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

4. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen müssen sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Die Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, als Koautorin oder Koautor mitzuwirken. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine sog. Ehrenautorship ist ausgeschlossen.
6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Über falsifizierte Hypothesen oder über Irrtümer ist öffentlich zu berichten. Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen, Vorgängern, Konkurrentinnen, Konkurrenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind selbstverständlich.
7. Bei Forschungsarbeiten sind die Regeln guter Kollegialität und Kooperation zu beachten. Dies erfordert die sorgfältige, uneigennützig, unvoreingenommene und unverzügliche Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Doktorandinnen und Doktoranden, den Verzicht auf Gutachtertätigkeit bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
8. In der sorgfältigen Beachtung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der KFH NW mit gutem Beispiel vorangehen und dies auch allen Beteiligten in Seminaren, bei der Betreuung von Diplom- oder Promotionsarbeiten und Forschungsprojekten vermitteln, so durch Anregung zu offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter und korrektes Zitieren in Publikationen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bewusst oder grob fahrlässig bei wissenschaftlichem Arbeiten Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls insbesondere:

a) Falschangaben

- Erfindung, Fälschung, Verfälschung oder Unterdrückung von Daten
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein durch andere geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder in Bezug auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren und Forschungsansätze u.a. durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl)
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer

- Anmaßung oder unbegründete Annahme von Autoren- oder Mitautorenschaft in Publikationen
- Ausschließen berechtigter Autorenschaft
- Vertrauensbruch als Gutachterin, Gutachter, Vorgesetzte oder Vorgesetzter
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeiten
- Verfälschung des Inhalts
- unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichts-, Belehrungs- oder Betreuungspflichten nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Ombudsperson und Gremium zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine Ombudsperson als Ansprechpartnerin für alle Angehörige und Mitglieder der KFH NW. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre.

(2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die einen Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erlangt. Angehörige und Mitglieder der Hochschule können verlangen, von der Ombudsperson unverzüglich persönlich gehört zu werden. Liegt bei einer Ombudsperson Befangenheit vor, kann sowohl sie selbst als auch der Angeschuldigte oder die Angeschuldigte diese geltend machen.

(3) Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Betroffenen und Informanten, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung strengster Vertraulichkeit dem Rektorat übermittelt.

(4) Das Rektorat bildet daraufhin eine Kommission, die die Angelegenheit überprüft. Der Kommission gehören an

- a) zwei für die Beurteilung des Verdachtsfalles geeignete Mitglieder der Fachhochschule, und zwar ein Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden sowie ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) eine zum Richteramt befähigte weitere Person,
- c) die Ombudsperson mit beratender Stimme.

(5) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder – nicht die Ombudsperson – zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(6) Die Ombudsperson berichtet der Rektorin oder dem Rektor jährlich über ihre Arbeit. Soweit Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Verfahren nach § 4 keine Bestätigung gefunden haben, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

§ 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die vom Rektorat eingesetzte Untersuchungskommission hat den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch ist der oder dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen in jeder Lage des Verfahrens rechtli-

ches Gehör zu gewähren und die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu einer Vertrauensperson zu bedienen. Auf Verlangen ist sie oder er persönlich anzuhören.

(3) Hat die oder der Vorsitzende den Abschluss der Ermittlungen festgestellt, hat die oder der Betroffene einen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Über Akteneinsicht zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Hat der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Laufe der Untersuchung keine hinreichende Bestätigung gefunden, stellt die oder der Vorsitzende dies nach entsprechendem Beschluß des Gremiums zu den Akten fest. Ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Fachhochschule bekannt geworden, so verfasst die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission mit Einverständnis der oder des Betroffenen einen Kurzbericht zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

(5) Hält das Gremium ein Fehlverhalten für erwiesen, legt es das in einem Kurzbericht zusammengefaßte Ergebnis der Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung über das weitere Verfahren vor. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

§ 5 Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Unbeschadet arbeits-, disziplinar-, zivil- und strafrechtlicher Folgen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 2) kann die Rektorin oder der Rektor nach Abschluß des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 4 folgende Sanktionen und Auflagen gegen die oder den Betroffenen verhängen:

- a) mündliche Rüge
- b) schriftliche Rüge
- c) öffentliche Rüge im Wiederholungsfall
- d) Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- e) Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

(2) Stand das wissenschaftliche Fehlverhalten in Zusammenhang mit einem aus Drittmitteln geförderten Forschungsvorhaben, wird der Drittmittelgeber über die Verhängung von Sanktionen und Auflagen gemäß Abs. 1 informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der KFH NW tritt mit Beschluss des Senates der KFH NW am 12.01.2004, geändert am 07.11.2005 und nach Genehmigung durch den Träger der KFH NW am 13.03.2004, geändert am 10.12.2005 in Kraft.

** Eingeflossen sind die verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Fachhochschule Köln (November 2002) und der Fachhochschule Dortmund (Entwurf).